

Wirtschaftsrat der CDU e.V. - Luisenstr. 44 · 10117 Berlin

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Heiko Maas Mohrenstraße 37 10117 Berlin vorab per E-Mail: maas-he@bmj.bund.de Wirtschaftsrat der CDU e.V. Luisenstr. 44, 10117 Berlin Telefon: 0 30 / 240 87 - 100 Telefax: 0 30 / 240 87 - 205 E-Mail: w.steiger@wirtschaftsrat.de

Der Generalsekretär

Berlin, 12. Juni 2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV vom 16. März 2015

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die in Angriff genommene Reduzierung der vor allem aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung der vergangenen Jahre zum Insolvenzrecht – insbesondere zur Vorsatzanfechtung (§133 InsO) – entstandenen und die Wirtschaft lähmenden Rechtsunsicherheit begrüßt der Wirtschaftsrat ausdrücklich. Denn die Folgen dieser Rechtsprechung haben sich für die Wirtschaft als vollkommen überzogen erwiesen. Die beabsichtigte Korrektur ist daher nicht nur richtig, sondern dringend notwendig.

Gerade KMU leiden erheblich darunter, dass die zunehmenden Rückforderungsansprüche späterer Insolvenzverwalter ihrer Kunden für sie zu einem immer unkalkulierbareren Risiko geworden sind. Dabei sind Einräumungen von Ratenzahlungen oder auch der teils verstetigte Umgang mit regelmäßigen Mahnverfahren vielfach gelebte Geschäftspraxis. Der Gesetzgeber sollte für ein solches überaus geschäftsübliches Handwerksinstrumentarium Leitplanken vorgeben, aber nicht direkt eingreifen.

Es ist klar, dass einerseits die Rückforderungsfrist von zehn Jahren in keiner Weise mehr den Gegebenheiten in der heutigen Wirtschaftswelt entspricht. Andererseits zerstören die immer weiter verschärften Annahmen zu Lasten der Unternehmen, ab wann ein Lieferant in Gefahr für Rückinanspruchnahmen gerät, nicht nur Vertrauen, sondern auch einen wesentlichen Finanzierungfaktor des erfolgreichen deutschen Wirtschaftsmodells: Lieferantenkredite und die flexible Anpassung von Zahlungszielen sind wesentliche und über Jahrzehnte austarierte Bausteine in der regionalen Wirtschaft, die es dringend zu erhalten gilt – gleich ob im Handel, in der Baubranche oder vielen anderen Bereichen unserer mittelständischen Wirtschaft.

Mit konkretem Bezug auf den hierfür vorliegenden Referentenentwurf des BMJV vom 16. März 2015 ist es erfreulich, dass der Gesetzgeber mit einer Reform des Anfechtungsrechts wieder für mehr Realitätsnähe sorgen und die Wirtschaft wieder von vielen Rechtsunsicherheiten befreien will. Das gilt für die Einschränkung der Vorsatzanfechtung ebenso wie für die Verkürzung der Frist für rückwirkende Anfechtungen von Deckungshandlungen (§ 133 InsO), aber auch für die Privilegierung der Zwangsvollstreckungsbefriedigung zugunsten gerade auch kleiner und mittelständischer Unternehmen (§ 131 InsO) sowie für wichtige Schritte bei der Anpassung übermäßiger Zinsbelastungen (§ 143 InsO). Anzuerkennen ist auch die Konkretisierung des Bargeschäftsprivilegs (§ 142 InsO), die Rechtsunsicherheiten bei der Zahlung von Arbeitsentgelt beseitigt.

Gleichwohl sieht der Wirtschaftsrat weiterhin Handlungsbedarf, der dringend noch im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden sollte:

- Die Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs. 1 InsO) sollte für den Regelfall, dass der Gläubiger von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners noch nichts wusste bzw. diese noch nicht eingetreten ist, auf zwei Jahre beschränkt werden. Das entspräche den realen Rahmenbedingungen deutlich besser und würde durch die Reduzierung notwendiger Rückstellungen zugleich die Liquiditätslage vieler Unternehmen zugunsten ihrer Investitionsfähigkeit spürbar entspannen.
- Die Neuregelungen zu den Kriterien für kongruente Deckungshandlungen sollten über Jahre und Jahrzehnte angewandte geschäftsübliche Instrumente des Debitoren-Managements von Unternehmen explizit aufgreifen und exemplarisch als Fälle aufführen, die für eine Anfechtung nicht herangezogen werden dürfen. Hierbei handelt es sich insbesondere um:
 - o Ratenzahlungsvereinbarungen (zum Zwecke der Überbrückung finanzieller Engpässe und damit zur Überwindung kritischer oft fremdverschuldeter Geschäftsphasen beim Schuldner),
 - o **regelmäßige Mahnverfahren** (gehören durchaus weit verbreitet fest zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Kunden und dienen in der Regel als Informationssystem zur Abgleichung der Kontoführung zwischen Gläubiger und Schuldner).
- Gerade aus Gründen des Gläubigerschutzes muss ein besonderer Schwerpunkt darauf gesetzt werden, Missbrauch zu vermeiden. Für das Vorliegen von Missbrauch könnten etwa Zahlungen an überwiegend nur einen Gläubiger, die mehrfache folgenlose Akzeptanz von Rück-Lastschriften oder Rückschecks bzw. die folgenlose Akzeptanz von Überziehungen vereinbarter Zahlungsziele (um beispielweise 100%) durch Gläubiger Indizien sein.
- Rückwirkungen dieser Änderungen bei Inkrafttreten des Gesetzes sollten zugelassen werden, soweit sie sich nicht nachteilig auf die Gläubiger auswirken, also etwa in Bezug auf die Fristverkürzung der Vorsatzanfechtung von Deckungshandlungen (§ 133 Abs. 2) wie auch hinsichtlich der Einschränkung der Inkongruenzanfechtung durch Zwangsvollstreckung (§ 131 Abs. 1 S. 2 InsO-E) oder auch die Anfechtbarkeit von Arbeitsentgeltzahlungen betreffende Konkretisierung des Bargeschäftsprivilegs (§ 142 InsO-E).

Mit der Reform der Insolvenzordnung sollte ganz wesentlich darauf geachtet werden, dass die Regelungen ausreichend präzise formuliert werden, um auch eine praxisorientierte Auslegung der Gesetzestexte durch die Gerichte spürbar zu erleichtern. Gern stehen wir Ihnen für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Steiger Generalsekretär